

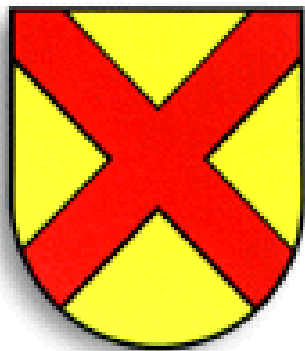


Gegründet 1945

**KZV**

Schöffland

**Kleintierzüchter  
Verein  
Schöffland u. Umge**



**STATUTEN**

# Diese Statuten gehören:

Name: .....

Eintritt: .....

Der Präsident:

.....

Der Sekretär:

.....

# STATUTEN

## des Kleintierzüchter-Vereins KZV Schöftland & Umgebung

### 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### Art. 1

Unter dem Namen "Kleintierzüchter-Verein Schöftland & Umgebung" besteht mit Sitz in Schöftland ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein ist Mitglied des Aarg. Kleintierzüchter-Verbandes AKV und ist dadurch der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft SOG angeschlossen. Als offizielles Vereinsorgan wird "Die Tierwelt" anerkannt.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Kleintierzucht, mit besonderer Berücksichtigung der Kaninchen- und Geflügelrassenzucht, sowie der Verwertung von Produkten der Kleintierzucht.

#### Art. 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Einberufung, resp. Veranstaltung von Versammlungen, Belehrungskursen, Vorträgen, Diskussionsabenden, Ausstellungen
- b) Vermittlung von Bezugsquellen für gutes Zuchtmaterial, Futtermittel, Geräte und Fachliteratur
- c) Betreuung und Verwaltung einer vereinseigenen Kleintierzuchtanlage mit Land und Gebäuden

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

#### Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Aufnahmebegehren sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

#### Art. 6

Passivmitglied kann jede Person werden, welche dem Verein durch finanzielle Unterstützung seine Sympathie entgegenbringen will. Passivmitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen.

#### Art. 7

Jugendliche vom 7.-18. Altersjahr, die das nötige Interesse an Kleintieren zeigen, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

#### Art. 8

Personen, die sich um die Förderung des Vereins und dessen Interessen besondere Ver-

dienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 9

Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied die Vereinsstatuten.

Art. 10

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder genießen im Sinne der bestehenden Gesetze das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Art. 11

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Vorstand-, Ehren- und Jugendmitglieder sind gegenüber dem Verein beitragsfrei, nicht aber gegenüber dem AKV. Alle bezahlen die obligatorische Versicherung.

Art. 12

Passivmitglieder haben an den Versammlungen nur beratende Stimme. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13

Jugendmitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimme. Sonst genießen sie die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 14

Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den Veranstaltungen teilzunehmen, sowie kameradschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Ebenso verpflichtet es sich, durch Ehrenhaftigkeit für den Verein einzustehen und alle durch die Statuten auferlegten Pflichten zu erfüllen. Eine korrekte Behandlung und Haltung der Tiere wird vorausgesetzt.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### **4. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Art. 16

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und kann auf das Ende des Vereinsjahres nach Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen erfolgen.

Art. 17

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt,
- b) infolge von Handlungen, welche den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung durch geheime Abstimmung. Der Antrag ist auf der Traktandenliste aufzuführen.

#### Art. 18

Mit dem Austritt und Ausschluss erlöschen für die betreffenden Mitglieder alle Vereinsrechte und Ansprüche.

### 5. Organisation

#### Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung als oberste Vereinsinstanz findet alljährlich als Abschluss des Vereinsjahres, nach Durchführung der Talschaftsausstellung im 1. Quartal, jedoch vor der Delegiertenversammlung des AKV statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: durch den Vorstand, wenn dringende Geschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Zur Generalversammlung wird mit schriftlicher Traktandenliste eingeladen, dies mindestens 5 Tage vorher. Das Vereinsjahr beginnt mit der Generalversammlung und endet wieder mit dieser.

#### Art. 21

Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Begrüssung und Präsenz
- b) Mutationen
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Jahresbericht der Obmänner
- f) Jahresrechnung
- g) Wahlen: - Vorstand und Präsident - Tätowiermeister - Rechnungsrevisoren  
- Delegierte
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Festsetzung der Kompetenzsumme
- j) Tätigkeitsprogramm
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes

#### Art. 22

Mitgliederversammlungen können auf Wunsch von mindestens 1/5 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder, oder durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladungen haben mindestens 5 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 23

Die Abstimmungen werden mit offenem absoluten Handmehr durchgeführt, wenn nicht geheime Abstimmung in den Statuten vorgesehen ist oder von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

#### Art. 24

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Obmänner

Jedes zweite Jahr wird der ganze Vorstand und alle anderen Funktionäre durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 25

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident als notwendig erachtet, oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist Vorberatungsinstanz aller Vereinsgeschäfte und ist dem Verein gegenüber für alle seine Funktionen haftbar. Er verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, welche an der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder sind insbesondere folgende:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr. Für das Gedeihen des Vereins setzt er sich überall ein.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Es können ihm auch andere Aufgaben übertragen werden.
- c) Der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er ist Protokollführer.
- d) Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins. Er ist diesem für alle anvertrauten Gelder und ev. Wertpapiere persönlich haftbar. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und führt eine genaue Mitgliederkontrolle. Er hat auf Ende des Vereinsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen mit Büchern und Belegen 14 Tage vor der Generalversammlung zu Händen derselben den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.
- e) Die Obmänner der Fachabteilungen vertreten dieselben im Vorstand. Sie haben die Interessen ihres Fachgebietes zu wahren. Dem Vorstand und der Generalversammlung erstatten sie Bericht über die Beobachtungen bei den durchgeführten Stall-schauen. Sie sind zur Einberufung und Leitung von Fachabteilungs-Versammlungen berechtigt. Diese Versammlungen haben beratenden und behelrenden Charakter.

#### Art. 26

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2-3 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, Kassaführung, Belege und Wertschriften des Vereins und erstattet der Generalversammlung hierüber mündlichen und schriftlichen Bericht.

#### Art. 27

Die Delegierten werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein an den Delegiertenversammlungen, welchen er angeschlossen ist.

## **6. Kommissionen und Reglemente**

Art. 28

Zur Lösung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen eingesetzt werden. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch besondere Reglemente festgelegt, welche vom Vorstand erlassen werden. Über ihre Tätigkeit erstatten die ständigen Kommissionen dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Ar. 29

Zur Förderung der Züchtertätigkeit werden Prämien ausgerichtet, insofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt. Prämien können aus Barbeträgen oder aus Naturalgaben bestehen. Die Höhe der Prämie wird durch ein Prämienreglement festgelegt.

## **7. Finanzielle Mittel**

Art. 30

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Aktivmitglieder
- b) Beiträgen der Passivmitglieder
- c) Zuwendungen von Betrieben, Vereinen und Privaten, sofern diese nicht zweckgebunden angelegt werden müssen.
- d) Überschüssen, welche aus der Kleintieranlage und dem Vereinshausbetrieb entstehen.
- e) Überschüssen von Veranstaltungen und Ausstellungen
- f) Zinsen des Vereinsvermögens.

Sofern an der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, betragen die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder mindestens Fr. 10.00 und für Passivmitglieder mindestens Fr. 5.00. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens am 30. Juni zahlbar.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Auflösung des Vereins**

Art. 31

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange er noch 7 Mitglieder zählt und einen 3-köpfigen Vorstand bestellen kann.

Im Falle einer Auflösung ist der Vorstand für die richtige Übergabe des Vereinsvermögens, des Materials und der Kleintieranlage verantwortlich.

Dieses kann zur Verwaltung übergeben werden an:

- Aarg. Kleintierzüchter-Verband AKV
- Aarg. Kantonalbank
- Gemeindeverwaltung Schöftland

Zudem ist eine komplette Inventarliste mit dem letzten Rechnungsabschluss bei der Gemeindeverwaltung Schöftland zu hinterlegen.

Vermögen und Inventar sind einem sich später gründenden Kleintierzüchter-Verein Schöffland & Umg. auszuhändigen.

## 9. Schlussbestimmungen

Art. 32

Über Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB).

Art. 33

Eine Revision der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 34

Die vom Ornithologischen Verein Schöffland & Umg. erteilten Ehrenmitgliedschaften bleiben auch im Kleintierzüchter-Verein Schöffland & Umg. bestehen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des bisherigen Vereins wie auch sämtliche Aktiven und Passiven desselben gehen vollumfänglich auf den umgenannten Verein über.

Art. 35

Diese Statuten ersetzen jene vom 3. Mai 1946 und vom 21. Febr. 1969 und treten mit der Genehmigung sofort in Kraft.

Schöffland, 12. Febr. 1983, Kleintierzüchter-Verein KZV Schöffland & Umgebung

Der Präsident:  
gez.  
Hans Müller

Der Sekretär:  
gez.  
Peter Brunner

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Januar 1983 genehmigt vom Aarg. Kleintierzüchter-Verband AKV.

Der Kantonal-Präsident:

gez.  
Ernst Schär  
Schinznach-Bad